

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## **1. Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes**

Unter dem Druck der zunehmend kritischen Stimmen wurde am 9. März nach Anhörung einer Expertenkommission durch Verfassungsministerin Karoline Edtstadler die Entscheidung verkündet, die im vorigen Herbst beschlossene **Impfpflicht** in dieser Form **auszusetzen**. Die Kommission kam in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die Umsetzung der Impfpflicht nicht zwingend erforderlich sei, da eine Überlastung des Gesundheitswesens nicht gegeben sei. Die „Verordnung betreffende die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung“ wurde am 11. März 2022 kundgemacht. Darin wird die **Aussetzung der Impfpflicht** und der damit in Zusammenhang stehenden Strafen festgelegt. Die Bestimmungen treten mit Ablauf des **31.05.2022 wieder außer Kraft**, was bedeutet, dass die Situation spätestens im Frühsommer durch die Expertenkommission neu bewertet werden wird.

Der Bericht der Expertenkommission zum begleitenden Monitoring der Impfpflicht kann auf der Seite des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/kommission-zum-begleitenden-monitoring-der-impfpflicht.html> abgerufen werden.

## **2. Covid-19-Basismaßnahmenverordnung**

Die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung ersetzt die 4. COVID-19-Maßnahmen-VO und trat **am 5.3.2022 in Kraft**. Damit sind weitreichende Lockerungen verbunden. Einige wichtige Punkte werden im Folgenden herausgehoben:

- Bis auf wenige Ausnahmen (besonders vulnerable Settings) **entfällt die 3G-Pflicht**.
- Betriebe mit mehr als 51 Arbeitnehmer müssen jedoch **weiterhin ein Präventionskonzept** erstellen und einen COVID-19 Beauftragten bestellen.
- Maskenpflicht besteht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur noch für bestimmte Betriebe der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes.
- Darüber hinaus gilt eine generelle Empfehlung zum Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen.

Arbeitgeber sind auch weiterhin verpflichtet, im Rahmen der Fürsorgepflicht Infektionen am Arbeitsplatz so gut es geht zu verhindern.

- **Sind auch strengere Schutzmaßnahmen zulässig, als sie die Basismaßnahmen-VO vorsieht?**

Die rechtliche Begründung der Basismaßnahmen-VO sieht – wie es schon bisher möglich war – vor, dass in begründeten Fällen über die Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen durch den Arbeitgeber vorgesehen werden können. Das wäre z.B. ein 3G-Nachweis oder eine Maskenpflicht.

Ein begründeter Fall liegt beispielsweise vor, wenn am Arbeitsplatz Kontakt zu Personen besteht, die einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind oder bei denen im Falle einer Erkrankung mit schweren Verläufen zu rechnen ist (z.B. vulnerable Gruppen, kranke oder sehr junge Menschen, Risikogruppen oder ungeimpfte Personen).

Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen objektiv notwendig sind, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern muss anhand einer Einzelfallbeurteilung entschieden werden. Die Beschränkungen müssen geeignet und zweckmäßig sein.

Bei Beschränkungen für Arbeitnehmer ist ein strengerer Maßstab anzulegen, als für betriebsfremde Personen. Diesen können bereits auf Grund des Hausrechts Zutrittsbeschränkungen (z.B. Pflicht zu 3G-Nachweis) auferlegt werden.

Sollte im Betrieb eine 3G-Pflicht gelten, so ist es zulässig, vorwiegend ungeimpfte Arbeitnehmer zu kontrollieren. Dabei darf die Dauer der Gültigkeit des 3G-Nachweises geprüft und gespeichert werden. Die so gespeicherten Daten dürfen nur zum Zweck der 3G-Nachweiskontrolle verarbeitet werden.

### **Wiener COVID-19- Basismaßnahmenbegleitverordnung**

Die strengere Linie der Stadt Wien bleibt bestehen:

- PCR-Tests weiterhin nur 48h gültig
- weiterhin keine Anerkennung von Antigen tests in Eigenanwendung

### **3. Präventionskonzept**

Mit der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung wurden die Vorgaben zu den COVID-19-Präventionskonzepten etwas reduziert. Die überarbeitete WKÖ-Mustervorlage finden Sie im Anhang.

### **4. Förderrichtlinien betriebliches Testen**

Die Förderrichtlinie für das Betriebliche Testen für das Quartal 1/2022 wird in Kürze erlassen. Sie wird folgende Neuerung beinhalten:

- PCR-Gurgeltests können nun auch abseits des Betriebsstandorts durchgeführt werden. Diese sind rückwirkend ab dem 1.1.2022 förderfähig, sofern bestimmte Kriterien eingehalten werden.

Betriebe erhalten weiterhin einen pauschalen Kostenbeitrag des Bundes von 10 Euro für jeden durchgeführten und gemeldeten Antigen-Test und PCR-Test.

Die Förderanträge für das 1. Quartal 2022 können von **4. April 2022 bis 30. April 2022** über den aws Fördermanager <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/covid-test-in-unternehmen/> eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der WKÖ-Seite zum [Betrieblichen Testen](#).

#### Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

*Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.*

*Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.*

*Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.*

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann

Fachverband PROPAK - PROPAK Austria  
A-1041 Wien, Brucknerstrasse 8  
Tel.: 0043-1-505 53 82-32  
Fax: 0043-1-505 53 82-44  
e-mail: [seelmann@propak.at](mailto:seelmann@propak.at)  
Homepage: [www.propak.at](http://www.propak.at)

